

Dieser Antrag ist für Investitionen im Mietwohnungsbau im Sinne des § 3 Investitionszulagengesetz 1999 zu verwenden. In diesem Antrag sind die im Kalenderjahr 2001 abgeschlossenen Investitionen aufzuführen. Bei der Investitionszulage von 15 v. H. für nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten sind auch die im Kalenderjahr 2001 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen und entstandene Teilherstellungskosten aufzuführen, für die eine Investitionszulage beantragt wird.

Die Investitionszulage für betriebliche Investitionen im Sinne des § 2 Investitionszulagengesetz 1999 und die Investitionszulage beim selbstgenutzten Wohneigentum im Sinne des § 4 Investitionszulagengesetz 1999 sind auf jeweils gesonderten Vordrucken zu beantragen.

In dem Antrag müssen die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so **genau bezeichnet** werden, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung. Wird eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte durchgeführt, ist der Antrag bei dem für diese Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen.

Die Investitionszulage kann vom Finanzamt erst nach Ablauf des Kalenderjahrs festgesetzt werden. Voraussetzung für die Festsetzung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund des § 88 Abgabenordnung in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Investitionszulagengesetzes 1999 erhoben.

Zelle	An das Finanzamt	Steuernummer
1		
	Anspruchsberechtigter	
2		
	Anschrift	Fernsprecher
3		
	Gesetzlicher Vertreter / Empfangsbevollmächtigter (Name, Anschrift)	
4		

Antrag auf Investitionszulage nach § 3 Investitionszulagengesetz 1999 für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden sowie den Mietwohnungsneubau im innerörtlichen Bereich für das Kalenderjahr 2001

für Investitionen im Fördergebiet (Länder Berlin – mit Ausnahme des Teiles des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat –, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)

Ich beantrage eine Investitionszulage nach § 3 Investitionszulagengesetz 1999 für die auf der Seite 3 aufgeführten Investitionen (Anschaffung neuer Gebäude, Herstellung neuer Gebäude, nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Gebäude, Anschaffung von Gebäuden, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach rechtswirksamem Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden, Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude, Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen, Teilherstellungskosten). Die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Die Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehenden Räume und anderen Gebäudeteile, die selbstständige Wirtschaftsgüter sind (Gebäude),

befinden sich im Fördergebiet.

sind mein Eigentum.

dienen fünf Jahre nach Anschaffung, Herstellung, Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten oder Beendigung der Erhaltungsarbeiten der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken.

Nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten (Investitionszulage 15 v.H.)

Bei den Investitionen handelt es sich um nachträgliche Herstellungsarbeiten, um die Anschaffung von Gebäuden, bei der nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt wurden / werden, oder um Erhaltungsarbeiten.

Ich habe die Investitionen vor dem 1. Januar 2005 beendet oder werde sie vor dem 1. Januar 2005 beenden.

Die Gebäude, an denen die Investitionen vorgenommen wurden oder werden, sind vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellt worden.

Für dieselben Investitionen wurden / werden keine erhöhten Absetzungen in Anspruch genommen.

Im Fall der Anschaffung von Gebäuden, bei der nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakt durchgeführt wurden / werden, wurde / wird von keinem anderen eine Investitionszulage in Anspruch genommen.

Im Fall nachträglicher Herstellungsarbeiten an Gebäuden wurden/werden bei einer Veräußerung von einem Erwerber

Sonderabschreibungen nicht in Anspruch genommen. Sonderabschreibungen in Anspruch genommen. Bitte machen Sie nähere Angaben hierzu auf gesondertem Blatt.

Zeile
28 **Anschaffung und Herstellung neuer Gebäude (Investitionszulage 10 v.H.)**

29 Ich habe die Gebäude vor dem 1. Januar 2002 angeschafft oder hergestellt.

30 Die Gebäude sind in bautechnischer Hinsicht neu.

31 Die Gebäude wurden selbst hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft.

32 Im Fall der Anschaffung wurde / wird von keinem anderen eine Investitionszulage in Anspruch genommen.
Im Fall der Herstellung wurden / werden bei einer Veräußerung von einem Erwerber

33 Sonderabschreibungen nicht in Anspruch genommen. Sonderabschreibungen in Anspruch genommen.
Bitte machen Sie nähere Angaben hierzu auf gesondertem Blatt.

34 Diesem Antrag liegt eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde bei, dass die Gebäude im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch, einem förmlich festgelegten Erhaltungssatzungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs oder in einem Gebiet liegen, das durch Bebauungsplan als Kerngebiet im Sinne des § 7 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist oder das auf Grund der Bebauung der näheren Umgebung diesem Gebiet entspricht.

36 **Allgemeine Angaben zum Haus oder zur Eigentumswohnung**

37 Bei mehreren Häusern oder Eigentumswohnungen machen Sie bitte entsprechende Angaben für die weiteren Häuser oder Eigentumswohnungen nach gleichem Schema auf gesondertem Blatt.

38 Lage des Hauses oder der Eigentumswohnung im Fördergebiet:

39 Jahr der Fertigstellung des Hauses oder der Eigentumswohnung: _____

40 Gesamte Nutzfläche des Hauses oder der Eigentumswohnung: _____ m²

41 Zu Wohnzwecken entgeltlich überlassene Nutzfläche: _____ m²

42 Entgeltlich überlassene Wohnfläche (nur bei Abweichung von der Nutzfläche): _____ m²

43 Soweit das Haus oder die Eigentumswohnung nicht nur der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient, machen Sie bitte Angaben zu Art und Umfang dieser Nutzung auf gesondertem Blatt.

44 **Bezeichnung der Investitionen**

45 **Füllen Sie bitte die nachfolgenden Spalten vollständig aus und beachten Sie dabei die folgenden Hinweise:**

46 zu Spalte 2: Der Begünstigungsfall ist durch einen der nachstehenden Buchstaben zu kennzeichnen:

- 47 a = Anschaffung eines neuen Gebäudes
- 48 b = Herstellung eines neuen Gebäudes
- 49 c = nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Gebäude als Bauherr
- 50 d = Anschaffung eines Gebäudes, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vom Veräußerer durchgeführt werden
- 51 e = Erhaltungsarbeiten
- 52 f = Anzahlungen auf Anschaffungskosten für vom Veräußerer durchgeführte nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts
- 53 g = Anzahlungen auf Erhaltungsaufwendungen
- 54 h = Teilerstellungskosten bei nachträglichen Herstellungsarbeiten als Bauherr

55 zu Spalte 3: Tag der Anschaffung ist der Tag des Übergangs von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten, Tag der Fertigstellung ist bei der Herstellung eines Gebäudes der Tag, an dem das Gebäude erstmals entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann, bei nachträglichen Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten der Tag der Beendigung der Maßnahmen. Tag der Anzahlung ist der Tag der tatsächlichen Zahlung (z.B. bei Zahlung durch Hingabe eines Schecks oder Wechsels der Tag der Einlösung bzw. Diskontierung).

56 zu Spalte 4: Nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten sind so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist (z.B. Erneuerung der Heizungsanlage). Allgemein gehaltene Bezeichnungen (z.B. Renovierungsmaßnahmen) reichen nicht aus. Bei der Anschaffung oder Herstellung eines neuen Gebäudes ist die Lage des Gebäudes einzutragen. Entsprechende Angaben sind auch erforderlich, wenn eine Investitionszulage von 15 v. H. (vgl. Zeile 20) für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen sowie für Teilerstellungskosten beantragt wird.

57 zu Spalte 5: Einzutragen sind die Aufwendungen, die auf das gesamte Haus oder die gesamte Eigentumswohnung entfallen. Abziehbare Vorsteuerbeträge sowie Preisnachlässe (Skonti, Rabatte usw.) mindern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Erhaltungsaufwendungen. Zuschüsse aus öffentlichen oder privaten Mitteln sind nicht abzuziehen.

58 zu Spalte 6: Dient ein Haus nur teilweise der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken, sind nur die auf diese Teile des Hauses entfallenden Beträge einzutragen. Auf das gesamte Haus entfallende Aufwendungen sind im Verhältnis der Nutzfläche der der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienenden Teile zur gesamten Nutzfläche des Hauses aufzuteilen.

59 zu Spalte 7: Ist für in 1999 und 2000 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen oder entstandene Teilerstellungskosten eine Investitionszulage gewährt worden, sind diese Aufwendungen hier einzutragen. Einzutragen sind außerdem vor dem 1. Januar 1999 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen oder entstandene Teilerstellungskosten. Dient ein Haus nur teilweise der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken, sind nur die auf diese Teile des Hauses entfallenden Beträge einzutragen.

60 zu Spalte 8: Wird in Spalte 6 eine Investitionszulage von 15 v. H. (vgl. Zeile 20) für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen oder für Teilerstellungskosten beantragt, ist das Jahr anzugeben, in dem die entsprechenden nachträglichen Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten voraussichtlich abgeschlossen werden.
Sind Eintragungen in Spalte 7 vorzunehmen, sind das Jahr, in dem die Anzahlungen geleistet oder in dem die Teilerstellungskosten entstanden sind, sowie der Gesamtbetrag der Anzahlungen oder Teilerstellungskosten einzutragen.

Zeile 61	Bei mehreren Häusern oder Eigentumswohnungen machen Sie bitte die Angaben für jedes Objekt gesondert entsprechend der nachstehenden Aufstellung.									
62	Lage des Hauses oder der Eigentumswohnung,									
	PLZ	Ort						Straße		
63	Lfd. Nr.	Be-gün-sti-gungs-fall	Tag der Anschaffung, Fertigstellung oder Anzahlung	Genauere Bezeichnung der Investition	Gesamte Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Erhaltungsaufwendungen, Anzahlungen, Teilherstellungskosten DM	auf die begünstigte Investition entfallender Betrag DM	auf die begünstigte Investition entfallende Vorleistungen vor dem 1. Januar 2001 DM	Ergänzende Angaben bei Anzahlungen und Teilherstellungskosten		
64								Jahr	DM	
65										
66	1	2	3	4	5	6	7	8		
67										
68										
69										
70										
71										
72										
73										
74										
75										
76										
77										
78										
79										
80										
81										
82										
83										
84										
85										
86										
87										
88										
89										
90										
91										
92	Weitere Angaben nach gleichem Schema auf gesondertem Blatt									
	Summenübertrag									
93	Summen									

Zeile	Art und Berechnung der Investitionszulage für das Kalenderjahr 2001		
94			
95	Investitionszulage 10 v.H.	DM	
96	Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für im Kalenderjahr 2001 angeschaffte und hergestellte begünstigte Gebäude lt. Zeile 28 einschließlich der Anzahlungen und Teilerstellungskosten vor dem 1. Januar 2001		
97	Teile der Aufwendungen lt. Zeile 96, die 4.000 DM je Quadratmeter Wohnfläche des jeweiligen Gebäudes übersteigen (Berechnung je Gebäude auf gesondertem Blatt)	-	
98	Zwischensumme	=	
99	Vor dem 1. Januar 1999 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilerstellungskosten, höchstens Betrag lt. Zeile 98	-	
100	Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten, für die bereits für die Jahre 1999 und 2000 eine Investitionszulage gewährt worden ist	-	
101	Zwischensumme	=	
102	Selbstbehalt (5.000 DM, höchstens Betrag lt. Zeile 101)	-	
103	Summe	=	
104	Investitionszulage 10 v.H. des Betrags lt. Zeile 103	DM	Pf
105			
106	Investitionszulage 15 v.H.	DM	
107	Summe der nachträglichen Herstellungskosten, auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallenden Anschaffungskosten, Erhaltungsaufwendungen, Anzahlungen und Teilerstellungskosten für Maßnahmen lt. Zeile 20 einschließlich der Anzahlungen und Teilerstellungskosten vor dem 1. Januar 2001		
108	Vor dem 1. Januar 1999 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen sowie entstandene Teilerstellungskosten	-	
109	Zwischensumme	=	
110	Teile der Aufwendungen lt. Zeile 109 zzgl. entsprechender Aufwendungen für in 1999 und 2000 abgeschlossene Maßnahmen, die 1.200 DM je Quadratmeter Wohnfläche des jeweiligen Gebäudes übersteigen (Berechnung auf gesondertem Blatt)	-	
111	Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen sowie Teilerstellungskosten, für die bereits für die Jahre 1999 und 2000 eine Investitionszulage gewährt worden ist	-	
112	Zwischensumme	=	
113	Selbstbehalt (5.000 DM abzüglich Betrag lt. Zeile 102, höchstens Betrag lt. Zeile 112)	-	
114	Summe	=	
115	Investitionszulage 15 v.H. des Betrags lt. Zeile 114	DM	Pf
116	Investitionszulage insgesamt (Betrag lt. Zeile 104 zzgl. Betrag lt. Zeile 115, aufgerundet auf volle DM)	=	—
117	Investitionszulage insgesamt umgerechnet in EUR (1 EUR = 1,95583 DM)	EUR	Ct

Die Investitionszulage ist auf mein dem Finanzamt benanntes Konto zu überweisen.

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:

Ich **versichere**, dass ich die **Angaben wahrheitsgemäß** nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich werde dem Finanzamt unverzüglich Änderungen der Verhältnisse mitteilen, die zu einer Minderung oder dem Wegfall der Investitionszulage führen (z.B. wenn die Gebäude vor Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Anschaffung, Herstellung oder Modernisierung nicht mehr zur entgeltlichen Überlassung von Wohnzwecken dienen, sich bei Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilerstellungskosten der angenommene Investitionsabschluss mit Auswirkung auf die Investitionszulage ändert oder wenn sich bei den Gebäuden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachträglich mindern).

Mir ist bekannt, dass die Angabe falscher Tatsachen sowie das Unterlassen einer Anzeige über die Änderung der Verhältnisse strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können (§§ 263, 264 Strafgesetzbuch).

Mir ist **bekannt**, dass die von mir in diesem Antrag angegebenen Tatsachen sowie die Tatsachen, die ich unverzüglich anzuzeigen habe, **subventionserhebliche** Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, soweit es sich um Investitionen im Betriebsvermögen handelt. Außerdem ist mir bekannt, dass zu den subventionserheblichen Tatsachen insbesondere etwaige Sachverhalte gehören, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Investitionszulage. Das gilt auch für nachträgliche Änderungen von Vereinbarungen oder Rechtshandlungen, die mit dem Ziel vorgenommen werden, den Zeitpunkt des Investitionsbeginns oder des Investitionsabschlusses in eine Zeit, die eine Investitionszulage bewirkt, zu verlegen, um dadurch eine Investitionszulage zu erlangen.

Erläuterungen

zum Antrag auf Investitionszulage nach § 3 Investitionszulagengesetz 1999 für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden sowie den Mietwohnungsneubau im innerörtlichen Bereich für das Kalenderjahr 2001

I. Anspruchsberechtigte

Die Investitionszulage wird unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes gewährt, die begünstigte Investitionen (vgl. Abschnitt II) vornehmen.

Bei Gesellschaften (z.B. bei Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, atypisch stillen Gesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts) und Gemeinschaften (z.B. Erbgemeinschaften) sind nicht die Gesellschafter oder Mitglieder der Gemeinschaft, sondern ist die Gesellschaft oder Gemeinschaft anspruchsberechtigt.

Zu den Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes gehören neben Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch Genossenschaften und wirtschaftliche Vereine. Anspruchsberechtigt sind auch Vermietungsgenossenschaften und -vereine im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes. Andere Körperschaftsteuerpflichtige, die nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes z.B. wegen Verfolgens kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, sind anspruchsberechtigt, soweit sie einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes unterhalten.

In den Fällen einer Gesamtrechtsnachfolge tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Anspruchsberechtigung in die Stellung seines Rechtsvorgängers ein, soweit nicht der Rechtsvorgänger die Investitionszulage zulässigerweise beantragt hat.

Anspruchsberechtigt ist nur der bürgerlich-rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer, der die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, nachträglichen Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen getragen hat. Demnach ist z.B. der Mieter einer Wohnung nicht anspruchsberechtigt.

II. Begünstigte Investitionen

Begünstigte Investitionen sind

- die Anschaffung neuer Gebäude bis zum Ende des Jahres ihrer Fertigstellung,
- die Herstellung neuer Gebäude,
- nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Gebäude,
- die Anschaffung von Gebäuden, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt werden und
- Erhaltungsarbeiten an Gebäuden.

Unter Gebäuden sind auch Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehende Räume und andere Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (im Folgenden als Gebäude bezeichnet), zu verstehen.

Nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden, die Anschaffung von Gebäuden, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleich stehenden Rechtsakts durchgeführt werden, und Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude sind nur investitionszulagenbegünstigt, wenn das Gebäude vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellt worden ist. Außerdem dürfen für diese Maßnahmen keine erhöhten Absetzungen (z.B. nach §§ 7i und 7h des Einkommensteuergesetzes) in Anspruch genommen werden.

Die Gebäude müssen mindestens fünf Jahre nach Anschaffung, Herstellung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten bzw. der Erhaltungsarbeiten der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Dies bedeutet nicht, dass der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen muss. Es ist ausreichend, wenn die Wohnung zur entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken bereit gehalten und anschließend vermietet wird. Wird das Gebäude vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, ist diese Voraussetzung für den Rest des Fünfjahreszeitraums vom Rechtsnachfolger zu erfüllen.

Die Anschaffung und Herstellung neuer Gebäude sind nur investitionszulagenbegünstigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung im innerörtlichen Bereich belegen sind. Die Lage im innerörtlichen Bereich (vgl. Zeile 34 des Antragsvordrucks) ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachzuweisen.

Bei der Anschaffung ist ein Gebäude nur investitionszulagenbegünstigt, wenn kein anderer Anspruchsberechtigter für dasselbe Gebäude Investitionszulage in Anspruch nimmt (z.B. der Hersteller). Bei der Herstellung eines Gebäudes und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten an einem Gebäude besteht kein Anspruch auf Investitionszulage, soweit ein Erwerber für dasselbe Gebäude für vor dem 1. Januar 1999 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietgesetzes in Anspruch nimmt.

Ein **neues Gebäude** liegt dann vor, wenn

- ein in bautechnischer Hinsicht neues Gebäude hergestellt wird,
- durch Baumaßnahmen an einem bestehenden Bauwerk erstmals ein Gebäudeteil hergestellt wird, der nicht in einem Nutzungs- und Funk-

tionszusammenhang mit bereits vorhandenen Gebäudeteilen steht oder

- durch die Baumaßnahmen ein Gebäudeteil hergestellt wird, an dem erstmals Wohnungs- oder Teileigentum begründet wird.

III. Investitionszeiträume

Die Anschaffung und Herstellung neuer Gebäude sind nur investitionszulagenbegünstigt, wenn die Gebäude nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Nachträgliche Herstellungsarbeiten, Erhaltungsarbeiten und die Anschaffung von Gebäuden, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt werden, sind nur investitionszulagenbegünstigt, wenn die Arbeiten nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden.

Der Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten. Die Herstellung eines Gebäudes ist abgeschlossen, wenn das Gebäude fertig gestellt ist, d.h. seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem sie beendet worden sind. Entsprechendes gilt bei der Anschaffung eines Gebäudes, wenn nur die auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallenden Anschaffungskosten investitionszulagenbegünstigt sind.

IV. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten, nachträglichen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen der im Kalenderjahr abgeschlossen begünstigten Investitionen, soweit sie die vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen sowie die entstandenen Teilerstellungskosten übersteigen. In den Kalenderjahren 1999 und 2000 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen sowie entstandene Teilerstellungskosten, für die bereits für die Jahre 1999 und 2000 eine Investitionszulage gewährt wurde, gehören nicht zur Bemessungsgrundlage für das Jahr 2001. Im Kalenderjahr 2001 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen sowie im Kalenderjahr 2001 entstandene Teilerstellungskosten können bei der Beantragung der Investitionszulage von 15 v.H. (vgl. Zeile 20 des Antragsvordrucks) in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- Aufwendungen für nachträgliche Herstellungsarbeiten, für die vom Anspruchsberechtigten oder einem anderen erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen werden,
- Anschaffungskosten eines Gebäudes, für das ein anderer Investitionszulage in Anspruch genommen hat sowie
- Herstellungskosten eines Gebäudes und Aufwendungen für nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Gebäude, wenn das Gebäude auf Grund eines vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossenen notariellen Kaufvertrags oder gleichstehenden Rechtsakts veräußert wurde, soweit der Erwerber vor diesem Termin Anzahlungen geleistet hat und hierfür Sonderabschreibungen nach § 4 Fördergebietgesetzes in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt.

Auch bei Investitionen im Betriebsvermögen ist die Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr zu ermitteln.

Anschaffungskosten eines Gebäudes sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um es zu erwerben und in einen seiner Zweckbestimmung entsprechenden Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören der Anschaffungspreis und die Nebenkosten der Anschaffung, soweit sie dem Gebäude einzeln zugeordnet werden können. Nicht dazu gehören die Finanzierungskosten (z.B. Kreditzinsen, Disagio). Aufwendungen, die auf Modernisierungsmaßnahmen entfallen, die vom Veräußerer des Gebäudes oder in dessen Auftrag durchgeführt werden, gehören mit zu den Anschaffungskosten. Diese sind beim Erwerber investitionszulagenbegünstigt, soweit sie auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallen, die nach rechtswirksamem Abschluss des Kaufvertrags oder gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt werden.

Herstellungskosten eines Gebäudes und nachträgliche Herstellungskosten für ein Gebäude sind alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung des Gebäudes bzw. für nachträgliche Herstellungsarbeiten am Gebäude entstehen. Dazu gehören z.B. Materialkosten und Fertigungskosten, nicht aber Zinsen für Fremdkapital.

Erhaltungsaufwendungen für ein Gebäude sind alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Erhaltung und Erneuerung von Teilen eines Gebäudes entstehen und nicht nachträgliche Herstellungskosten sind.

Ein Vorsteuerbetrag gehört nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann.

Bei der Anschaffung oder Herstellung eines neuen Gebäudes sind die investitionszulagenbegünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten

eines jeden Gebäudes auf 4.000 DM je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Nachträgliche Herstellungskosten, auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallende Anschaffungskosten sowie Erhaltungsaufwendungen sind für jedes Gebäude nur bis zu insgesamt 1.200 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Zeitraum 1999 bis 2004 investitionszulagenbegünstigt. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahmen vorhandene Wohnfläche. Die Wohnfläche ist in sinngemäßer Anwendung der §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung zu ermitteln. Betreffen nachträgliche Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten mehrere Teile eines Hauses, die selbstständige Wirtschaftsgüter sind, sind die investitionszulagenbegünstigten und nicht investitionszulagenbegünstigten Aufwendungen nach dem Verhältnis der Nutzflächen dieser Wirtschaftsgüter aufzuteilen.

Von der verbleibenden Summe der begünstigten Aufwendungen ist in jedem Jahr, für das eine Investitionszulage beantragt wird, ein Selbstbehalt von 5.000 DM abzuziehen. Sind in einem Jahr Investitionen mit unterschiedlichen Investitionszulagensätzen begünstigt (vgl. Abschnitt V), ist der Selbstbehalt zunächst bei den mit dem niedrigeren Investitionszulagensatz begünstigten Investitionen abzuziehen.

V. Investitionszulagensätze

Die Investitionszulage beträgt

- 15 v.H. für den Teil der Bemessungsgrundlage, der aus nachträglichen Herstellungskosten, aus auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallenden investitionszulagenbegünstigten Anschaffungskosten und aus Erhaltungsaufwendungen besteht, und
- 10 v.H. für den Teil der Bemessungsgrundlage, der aus Anschaffungs- und Herstellungskosten neuer Gebäude besteht.

Beispiel:

A schafft im Jahr 2001 ein im selben Jahr fertig gestelltes Mietwohngebäude in Chemnitz mit einer Wohnfläche von 200 Quadratmetern an. Die Anschaffungskosten betragen 802.000 DM. Es liegt eine Bescheinigung der Stadt Chemnitz über die Belegenheit des Gebäudes im innerörtlichen Bereich vor.

Außerdem führt A im Jahr 2001 Modernisierungsmaßnahmen an einem Haus in Cottbus (Baujahr 1962) mit einem Aufwand von 400.000 DM durch. Im Haus befinden sich drei fremd vermietete Wohnungen mit einer Wohnfläche (= Nutzfläche) von insgesamt 300 Quadratmetern und an einen Gewerbetreibenden vermietete Räume mit einer Nutzfläche von 100 Quadratmetern. Die Modernisierungsmaßnahmen entfallen auf das gesamte Haus.

Die Modernisierungsmaßnahmen am Haus in Cottbus wurden im Februar 2001 begonnen und im November 2001 abgeschlossen.

Die Investitionszulage 2001 berechnet sich wie folgt:

Begünstigung des Mietwohnungsneubaus:

Anschaffungskosten	802.000 DM
Höchstbetrag 200 m ² x 4.000 DM/m ²	800.000 DM
übersteigender Betrag	- 2.000 DM
begünstigungsfähiges Volumen	800.000 DM
abzüglich Selbstbehalt	5.000 DM
verbleiben	795.000 DM

Begünstigung der Modernisierungsmaßnahmen:

Modernisierungskosten	400.000 DM
davon entfallen auf nicht Wohnzwecken dienende Teile des Hauses nach dem Nutzflächenverhältnis	- 100.000 DM
Differenz	300.000 DM
Höchstbetrag 300 m ² x 1 200 DM/m ²	360.000 DM
übersteigender Betrag	0 DM
begünstigungsfähiges Volumen	300.000 DM

Investitionszulage

10 v.H. von 795.000 DM	79.500 DM
15 v.H. von 300.000 DM	45.000 DM
insgesamt	124.500 DM

Da der Höchstbetrag für begünstigte Modernisierungsmaßnahmen in Höhe von 60.000 DM nicht ausgeschöpft wurde, sind weitere Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen in den Jahren 2002 bis 2004 bis zu dieser Höhe begünstigt.

VI. Auswirkungen der Investitionszulage auf die Besteuerung des Anspruchsberechtigten

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes und ist damit nicht steuerpflichtig. Sie mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung und nicht die abzugsfähigen Erhaltungsaufwendungen.

VII. Antragsverfahren

Die Investitionszulage wird **auf Antrag** für die begünstigten Investitionen des Kalenderjahrs festgesetzt.

Der Antrag ist nach **amtlichem Vordruck** bei dem für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer **zuständigen Finanzamt** zu stellen. Das gilt auch in den Fällen der gesonderten Feststellung. Im Fall der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte ist der Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei der atypisch stillen Gesellschaft hat der Inhaber des Handelsgeschäfts den Antrag bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn er vom Anspruchsberechtigten **eigenhändig unterschrieben** worden ist.

Der Antrag kann innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Investitionen abgeschlossen wurden, Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen geleistet wurden sowie Teilerstellungskosten entstanden sind. Der Antrag für 2001 kann deshalb bis zum 31. Dezember 2005 gestellt werden.

In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beantragt wird, so **genau zu bezeichnen**, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Das gilt auch, wenn eine Investitionszulage für Anzahlungen auf Anschaffungskosten, Anzahlungen auf Erhaltungsaufwendungen oder für Teilerstellungskosten beantragt wird.

In dem Antrag sind außerdem alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen und Teilerstellungskosten der begünstigten Investitionen anzugeben, für die eine Investitionszulage beantragt wird. Die Angaben können auch nachgeholt, ergänzt oder berichtigt werden, solange für das Kalenderjahr ein Investitionszulagenbescheid noch nicht erteilt ist oder nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften noch geändert werden kann. Sind in dem Antrag Investitionen des Kalenderjahrs nicht aufgeführt, so kann unter denselben Voraussetzungen ein entsprechender Antrag nachgeholt werden.

VIII. Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage wird nach Ablauf des Kalenderjahrs vom Finanzamt in einem Bescheid festgesetzt und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids ausgezahlt. Der Anspruchsberechtigte kann den Bescheid mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten.

IX. Rückzahlung der Investitionszulage

Entfallen nach Bescheiderteilung die Anspruchsvoraussetzungen oder wird festgestellt, dass sie von Anfang an nicht vorgelegen haben, wird der Investitionszulagenbescheid aufgehoben oder zu Ungunsten des Anspruchsberechtigten geändert. Die Rückzahlung muss in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufhebungs- oder Änderungsbescheids erfolgen.

Der Rückforderungsanspruch ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben, am Tag der Auszahlung der Investitionszulage, bei späterem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen am Tag des Wegfalls. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 v.H. des auf volle 50 Euro abgerundeten Betrags.

Wird die Investitionszulage nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags zurückgezahlt, entstehen Säumniszuschläge. Sie betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 v.H. des rückständigen auf volle 50 Euro abgerundeten Betrags.

X. Auskünfte

Weitere Einzelheiten zur Anwendung des § 3 des Investitionszulagengesetzes 1999 können Sie dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. August 1998 (Bundessteuerblatt 1998 Teil I S. 1114) sowie den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder entnehmen. Auskünfte können Ihnen auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe und die Finanzämter erteilen.